



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL  
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

No. .... 097.6 v. 56

Bern, den 28. März 1957

Gefl. in der Antwort diese Nr. angeben  
 Rappeler le no ci-dessus dans la réponse  
 Indicare questo N. nella risposta

Herrn Ernst F r i c k e r  
 Regionalvertreter der Swissair

B e i r u t

(Durch Vermittlung der schweizeri-  
 schen Gesandtschaft in Beirut gegen  
 Empfangsschein)

Rückerstattung eines fremden Ordens

Sehr geehrter Herr Fricker,

Ende Mai 1956 wurde uns auf Grund einer Pressemitteilung bekannt, dass Ihnen die libanesische Regierung den Orden "Mérite libanais en or de 1<sup>re</sup> classe" verliehen hat. Da Sie als Angehöriger des Jahrganges 1909 im wehrpflichtigen Alter stehen und als Hilfsdienstpflichtiger in der Armee eingeteilt sind, finden die Bestimmungen des Art. 12 der Bundesverfassung sowie der Bundesratsbeschluss vom 12.3.1934 über das Ordnungsverbot für die Armee auf Sie Anwendung. Schweizerische Wehrmänner dürfen fremde Orden weder annehmen noch behalten. Die Gründe der Ordensverleihung fallen dabei ausser Betracht.

Nachdem wir zunächst die notwendigen Auskünfte über Ihre militärische Situation eingeholt hatten, ersuchten wir am 9. Juli 1956 das Eidg. Politische Departement, Sie durch Vermittlung der Schweizerischen Gesandtschaft in Beirut zu veranlassen, den Orden der libanesischen Regierung zurückzuerstatten und uns einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen. Alle uns seither noch vorgelegten Fragen in dieser Angelegenheit haben wir ausführlich beantwortet. Weder das Eidg. Militärdepartement noch der Bundesrat selbst sind angesichts des verfassungsmässigen Ordnungsverbotes in der Lage, Sie von der Pflicht zur Rückgabe des Ordens zu befreien.

Trotz unserer wiederholten Anstrengungen und der verschiedenen persönlichen Rücksprachen des schweizerischen Gesandten mit Ihnen ist Ihre Angelegenheit bis heute unerledigt geblieben. Zu unserem Bedauern sehen wir uns deshalb genötigt, Ihnen für die Rückgabe des fraglichen Ordens eine Frist bis zum 30. April 1957 anzusetzen. Sie werden ersucht, bis zu diesem Datum der Schweizerischen Gesandtschaft in Beirut zu unsern Händen den schriftlichen Nachweis zukommen zu lassen, dass Sie den Orden der libanesischen Regierung zurückerstattet haben.

Wir würden es bedauern, wenn wir wegen Nichtbeachtung dieser Aufforderung die in Art. 3 des Bundesratsbeschlusses



- 2 -

vom 12.3.1934 über das Ordensverbot für die Armee vorgesehe-  
nen Massnahmen ergreifen müssten.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
EIDG. MILITÄERDEPARTEMENT  
i.A. Der Direktor  
der Eidg. Militärverwaltung

*A. Kaech*

A. Kaech

Empfangsschein:

Der Unterzeichnete bestätigt, unter heutigem Datum das  
Schreiben Nr. 097.6 v. 56 des Eidg. Militärdepartements vom  
28. März 1957, enthaltend die Aufforderung zur Rückerstattung  
des libanesischen Ordens bis zum 30. April 1957, erhalten zu  
haben:

Beirut, *02/4/1957*.....

Unterschrift:

*Fricker*.....

(Ernst Fricker, Regionalvertreter  
der Swissair, Beirut)